

zu TOP 2 : Änderungsbautrag (veränderte Lage der genehmigten Doppelgarage), Schlupfener Str. 1 Flst. Nr. 118

Sachverhalt: Die Bauherrin stellt einen Antrag auf Baugenehmigung nach §49LBO. Das Vorhaben „Neubau von Büroräumen an das best. Wohn- und Geschäftshaus und Neubau einer Doppelgarage“ wurde nach erteiltem gemeindlichen Einvernehmen am 03.08.2017 genehmigt. Nun ist über einen Änderungsantrag, welcher die Lage der genehmigten Garage betrifft zu beraten. Die Lage der Garage soll im Baugrundstück in Richtung Süd –Ost verändert werden.

zu TOP 3: Vorstellung und Beschlussfassung über geplante Kanalarbeiten in der Straße „Am Weiher“

Sachverhalt: Um das Flurstück 1010/2 entwässern zu können wurde zunächst ein Regenwasserkanal geplant, an dem der Überlauf des Versickerungsbeckens angeschlossen und 2 Straßeneinlaufschächte eingeleitet werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Verlängerung des bestehenden Kanals in Hinblick auf eine verbesserte Erschließung des Weiherareals angedacht. Hierzu wurde eine Höhenaufnahme durchgeführt. Eine Abführung von Schmutzwasser vom Kiosk bis in den bestehenden Kanal ist demnach mit einem Gefälle von 0,9% möglich. Die Mitverlegung eines Schmutzwasserkanals im selben Graben mit dem Regenwasserkanal sollte geplant und mit einer Kostenberechnung versehen werden. Der Kanal wird zunächst im Bereich Wohnhaus Zettler enden. Hr. Koschmieder wird zu diesem TOP anwesend sein und die Planung sowie die Kostenschätzung vorstellen.

zu TOP 4 : Vergabe Abbrucharbeiten Kornstr. 4

Sachverhalt: Die Abbrucharbeiten wurden von Hr. Architekt Hack ausgeschrieben. Es wurden vier Firmen angeschrieben. Submissionstermin war am Dienstag 03.04.2018 um 9:30Uhr. Die Fa. Hinder aus Bad Waldsee hat als einzige Firma ein Angebot abgegeben. Der Abbruch muss lt. Ausschreibung im Zeitraum vom 27.04.2018 bis 30.05.2018 erledigt werden.

zu TOP 5 : Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Sachverhalt: Aufgrund des Wunsches des Gremiums wird die Satzung geändert. Wegfallen soll hierbei die monatliche Entschädigung des ersten und zweiten Bürgermeisterstellvertreters. Begründet wird dies mit der Schaffung einer hauptamtlichen Bürgermeisterstelle und den damit verbundenen Rückgang der Vertretungshäufigkeiten.
